

**ORDNUNG ÜBER DIE ZUGANGSPRÜFUNG ZUM
ERWERB DER STUDIENBERECHTIGUNG
(ZUGANGSPRÜFUNGSORDNUNG)
DER BERUFSAKADEMIE SACHSEN
vom 26.06.2018**

Die Berufsakademie (BA) Sachsen erlässt aufgrund von § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesezt – SächsBAG) vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306), in der geltenden Fassung, die folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Zugangsprüfung
- § 2 Prüfungsausschuss, Prüfer, Prüfungskommissionen
- § 3 Zulassung zur Prüfung
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Prüfung
- § 6 Anrechnung von Prüfungsteilen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung
- § 10 Wiederholung
- § 11 Ungültigkeit der Prüfung
- § 12 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht
- § 13 Nachteilsausgleich, Mutterschutz
- § 14 Widerspruch
- § 15 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

Mit bestandener Zugangsprüfung erlangen Studienbewerber_innen mit abgeschlossener Berufsausbildung und ohne Zugangsberechtigung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 7 SächsBAG die Berechtigung zum Studium in einem Studienbereich an der BA Sachsen.

§ 2

Prüfungsausschuss, Prüfer_in, Prüfungskommissionen

- (1) Der/die Präsident_in beruft für jede Staatliche Studienakademie jeweils einen Prüfungsausschuss für Zugangsprüfungen. Der Prüfungsausschuss ist für Entscheidungen nach dieser Ordnung und die Koordination der Zugangsprüfungen zuständig. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die Professoren gemäß § 17 SächsBAG der BA Sachsen sein sollen.
- (2) Der Prüfungsausschuss informiert die Bewerber_innen mindestens zwei Wochen vorher über vorgesehene Prüfungstermine.
- (3) Prüfende müssen mindestens einen dem Prüfungsgegenstand entsprechenden Hochschulabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss besitzen. Sie werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (4) Klausuren werden von einem bzw. einer fachlich zuständigen Prüfer_in gestellt und bewertet.
- (5) Für mündliche Teilprüfungen gemäß § 5 Abs. 3 werden Prüfungskommissionen zur Abnahme der Prüfungen gebildet. Den Prüfungskommissionen gehören mindestens zwei Prüfer_innen oder ein/e Prüfer_in und ein/e sachkundige/r Beisitzer_in an.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer_innen und die Mitglieder der Prüfungskommissionen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

Zur Zugangsprüfung kann nur zugelassen werden, wer eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Als Berufsausbildung gelten

1. die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz;
2. der Abschluss einer Berufsfachschule, deren Zulassungsvoraussetzung das Abschlusszeugnis der Mittelschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis ist;
3. der Abschluss einer Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung;
4. ein in der Bundesrepublik Deutschland anerkannter gleichstehender ausländischer Abschluss.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zur Zugangsprüfung ist bei der jeweiligen Staatlichen Studienakademie schriftlich zu beantragen. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - a. Nachweise über die Berufsausbildung bzw. Gleichwertigkeit des Abschlusses gemäß § 3,
 - b. eine Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin, dass er/sie noch keine Zugangsprüfung an der BA Sachsen endgültig nicht bestanden hat,
 - c. eine Erklärung darüber, welchen Studiengang der/die Bewerber_in an der BA Sachsen belegen möchte.

- (2) Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a. die in § 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
 - b. der Zulassungsantrag trotz Nachforderung unvollständig gestellt worden ist,
 - c. der/die Bewerber_in eine Zugangsprüfung an der BA Sachsen endgültig nicht bestanden hat.

§ 5

Prüfung

- (1) Der/die Bewerber_in soll nachweisen, dass er/sie adäquate Kenntnisse für den Studienzugang der BA Sachsen im betreffenden Fach besitzt. Die Prüfung besteht aus den folgenden drei Teilprüfungen, die in der Regel innerhalb von vier Wochen abzulegen sind:
 - a. Fremdsprache, in der Regel Englisch: Klausur mit einer Dauer von mindestens 120 Minuten bis maximal 180 Minuten, bei der ein Text hinsichtlich Textverständnis bearbeitet werden muss und Antworten sowie Stellungnahmen in der Fremdsprache erfolgen.
 - b. Mathematik: Klausur mit einer Dauer von mindestens 120 Minuten bis maximal 180 Minuten mit komplexen Aufgaben aus den Gebieten mathematische Grundlagen, Differential- und Integralrechnung und lineare Algebra.
 - c. Studienbereichsspezifische Prüfungen: Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten oder eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten.

- (2) Die schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausuren) werden unter Aufsicht in begrenzter Zeit nach Absatz 1 mit zugelassenen Hilfsmitteln erbracht. Über Hilfsmittel, die bei Klausuren benutzt werden dürfen, entscheidet der/die Prüfer_in. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

- (3) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einer Prüfungskommission abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis sind in einem Protokoll, das von den Prüfer_innen bzw. Beisitzer_innen unterzeichnet wird, festzuhalten.

§ 6

Anrechnung von Prüfungsteilen

- (1) Auf Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin können Teilprüfungen anderer staatlicher oder staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen angerechnet werden, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Anträge auf Anrechnung von Prüfungsteilen sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anrechnung wird auf dem Zeugnis vermerkt.
- (2) An anderen Staatlichen Studienakademien der BA Sachsen abgelegte Teilprüfungen gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a) und b) werden angerechnet. Teilleistungen gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe c) können angerechnet werden.
- (3) Über die Anrechnung von Teilprüfungen wird bis zum ersten Prüfungstermin entschieden.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Teilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Bewerber_in zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Ein für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachter wichtiger Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit des Bewerbers bzw. der Bewerberin steht eine Krankheit des von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Ergebnisse von Teilprüfungen werden angerechnet.
- (3) Versucht ein/e Bewerber_in das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Teilprüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein/e Bewerber_in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer_in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Wird die Täuschung oder der Ausschluss vom Prüfungsausschuss bestätigt, gilt die betreffende Teilprüfung als „nicht bestanden“.
- (4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 bis 3 sind dem/der Bewerber_in schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ihm/ihr ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach der jeweils gültigen Rahmenprüfungsordnung.
- (2) Jede Klausur wird von einem/einer fachlich zuständigen Prüfer_in begutachtet und bewertet.
- (3) Die Prüfungsbewertung für eine mündliche Teilprüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission festgestellt.

§ 9

Ergebnis der Prüfung, Zeugnis, Mitteilung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der/die Bewerber_in jede Teilprüfung erfolgreich absolviert hat. Eine Teilprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Der/die Bewerber_in erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, das die in jeder Teilprüfung erzielte Note enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift des Direktors bzw. der Direktorin der jeweiligen Staatlichen Studienakademie.
- (3) Wurde die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem/der Bewerber_in hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

§ 10

Wiederholung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie auf Antrag einmal wiederholt werden. Wurden einzelne Teilprüfungen gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) bestanden, sind diese auf die Wiederholungsprüfung anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung von Teilprüfungen gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) erfolgt in Inhalt, Art und Umfang in ihrer ursprünglichen Form.
- (3) Die Note der Wiederholung ergibt die Note der Prüfungsleistung. Wird in der Wiederholungsprüfung nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht, hat der/die Bewerber_in die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der/die Bewerber_in bei einer Teilprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note der Teilprüfung entsprechend § 7 Abs. 3 berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Hat der/die Bewerber_in die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (3) Dem/der Bewerber_in ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das zu Unrecht erworbene Zeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einem Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 12

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen und Protokolle über den Ablauf der mündlichen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Staatlichen Studienakademie bis zum Ablauf von zwei Jahren seit Aushändigung des Zeugnisses aufbewahrt.
- (2) Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen, die sich auf Teilprüfungen beziehen, wird dem/der Bewerber_in auf Antrag gestattet. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Ablegung der Prüfungsleistung schriftlich beim Prüfungsausschuss der jeweiligen Staatlichen Studienakademie gestellt werden.

§ 13

Nachteilsausgleich, Mutterschutz

- (1) Machen Bewerbende glaubhaft, dass sie entweder wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder aufgrund einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihnen gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist erforderlich.
- (2) Auf schriftlichen Antrag einer Bewerberin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§ 14 Widerspruch

Widersprüche gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei dem/der Direktor_in der jeweiligen Staatlichen Studienakademie einzulegen. Der/die Direktor_in der jeweiligen Staatlichen Studienakademie entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung, sind der Prüfungsausschuss und die Prüfer vor einer Entscheidung zu beteiligen.

§ 15 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Zulassungsverfahren zum Studienjahr 2019. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung an der BA Sachsen

- der Staatlichen Studienakademie Bautzen vom 01.05.2015
- der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn vom 31.03.2009
- der Staatlichen Studienakademie Dresden vom 26.04.2010
- der Staatlichen Studienakademie Glauchau vom 23.07.2012
- der Staatlichen Studienakademie Leipzig vom 21.02.2014
- der Staatlichen Studienakademie Plauen vom 01.10.2014
- der Staatlichen Studienakademie Riesa vom 01.10.2008

außer Kraft.

Glauchau, den 27.09.2018

Der Präsident
der Berufsakademie Sachsen



Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel